

Baugesuche

Hornussen, 24. März 2026
Publikation und öffentliche Auflage
Gemäss § 60 BauG und § 35 AbauV

Bauherrschaft:	Conquest AG, August-Riniker-Strasse 72, 5245 Habsburg
Projektverfasser:	Architekturbüro Fischer, Scherrer & Partner, Kohlackenstrasse 15, 5103 Möriken
Grundeigentümer:	Santini Ramona, Feldstrasse 17, 5507 Mellingen
Bauobjekt:	Projektänderung DEFH
Ortslage:	Parzellen Effingen Nrn. 5327 und 5922, Tüele

Bauherrschaft:	Herzog Hornussen AG, Mülimatt 368, 5075 Hornussen
Projektverfasser:	atelier NP GmbH, Heiligholzstrasse 6, 4142 Münchenstein
Grundeigentümer:	Herzog Hornussen AG, Mülimatt 368, 5075 Hornussen
Bauobjekt:	Umnutzung Entsorgung in Gewerbe mit Werkstatt
Ortslage:	Parzelle Hornussen Nr. 307, Schulstrasse 175, 213, 385, 454, 496

Projektverfasser und Grundeigentümer:	Creanatira, Zelgliackerstrasse 4, 5210 Windisch Marco Schwarz, Kästhal-Strasse 190, 5078 Effingen Pro Natura Aargau, Zelgliackerstrasse 4, 5210 Windisch
Bauobjekt:	Waldweidegesuch Bärtschiloch
Ortslage:	Parzellen Nrn. 1076, 1396, 5060, 5064; Gebiet Bärtschiloch

Gemäss § 13 des Waldgesetzes des Kanton Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 und § 23 der Verordnung zum Waldgesetz (AWaV) vom 16. Dezember 1998 gehört die Waldweide zu den unzulässigen nachteiligen Nutzungen. Ausnahmsweise können nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Zuständig für die Bewilligung von Waldweiden ist die Abteilung Wald.

Wer ein schutzwürdiges Interesse gelten macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen das Gesuch erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, gegen das Gesuch um Beweidung von Wald Einsprache zu erheben, obwohl er dazu Anlass gehabt hätte, kann den Entscheid über dieses Gesuch nicht anfechten.

Öffentliche Auflage	vom 27. März 2026 bis 27. April 2026 im Büro der Bauverwaltung, Schulstrasse 79, 5075 Hornussen Terminvereinbarung notwendig
----------------------------	---

Einwendungen	sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Böztal einzureichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Der Einwand muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten
---------------------	--

Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf einen Einwand, der diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Hornussen, 26. März 2026
Gemeinderat

Publikation

- Website boeztal.ch
 - Amtliches Publikationsorgan (NFZ)
-